

Praktiker-Methode und die Vermögenssteuer: Judex calculat!

Gerade wenn man meint, über die Praktiker-Methode sei nun alles gesagt und geschrieben, erscheinen doch wieder interessante Urteile zu interessanten Fallgestaltungen. In dem vom Steuerrekursgericht Zürich am 27.08.2024 (1 ST.2024.53) entschiedenen Fall führte eine negative Unternehmensentwicklung zu einer höheren Vermögenssteuer. Das Urteil ist rechtskräftig.

wevalue AG, 05.06.2025

Der Fall

Ausgangslage war die folgende: Eine nicht operativ tätige Holding-Gesellschaft hält nur eine einzige Beteiligung, welche sie 2016 für rund CHF 6.3 Mio. erworben hatte. Diese wurde zunächst auch mit den Anschaffungskosten in den steuerbaren Wert der Holding einbezogen, da dieser Kaufpreis gem. KS 28 (Rz. 2 Abs. 5) zunächst als Verkehrswert gilt.

Allerdings gilt dies nur so lange, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert. Als wesentliche Änderung gilt gem. Kommentar zum KS 28 u.a. «eine Umsatzveränderung von 20%».

Das Urteil

Wir sind alle so sozialisiert, dass wir mit einer Umsatzveränderung zunächst eine Umsatzsteigerung verbinden, was billigerweise auch höhere Steuern nach sich ziehen kann. Im vorliegenden Fall sank der Umsatz jedoch innert vier Jahren um rund 30% und der Gewinn gar um 50%. Da aber weder das KS 28 noch der Kommentar hier eine Richtung vorgeben, ist nach Ansicht des Gerichts auch bei einer negativen Entwicklung eine Neubewertung erforderlich.

Im konkreten Fall führte dies zu einer Aufdeckung von stillen Reserven in Höhe von rund CHF 5.9 Mio.: «Aufgrund der rein schematischen Formelbewertung könne es in solchen Fällen vorkommen, dass trotz Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ein höherer Wert resultiere, als jener, der vor drei Jahren ... bezahlt worden sei» (E.1.b). Auch hier wird – wie bei unserem jüngst kommentierten Urteil – kein Bedarf für ein unabhängiges Gutachten gesehen, da das Praktikerverfahren «in der Schweiz flächendeckend und einheitlich eingesetzt wird und über alle nichtkотиerten Firmen hinweg im Rahmen der Vermögenssteuer – im Durchschnitt – zu vertretbaren Resultaten führt» (E.3.).

Das Gericht als Unternehmensbewerter

Diese Ausführungen sind nicht überraschend, entspricht dies doch der ständigen Rechtsprechung zu Bewertungsfragen bei der Vermögenssteuer. Interessanter sind die weiteren Erwägungen des Gerichts, die mit dem Praktikerverfahren nur noch wenig zu tun haben.

Da die Steuerpflichtige vorbringt, sie sei doppelt bestraft (Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und höhere Steuern), nimmt das Gericht ungewöhnlicherweise eine eigene und fundamentale Analyse der Gesellschaft vor: Dazu vergleicht es die Gewinnmargen und Eigenkapitalrenditen der letzten Jahre mit Branchenwerten (Bundesamt für Statistik). Daraus wird geschlossen, dass die Steuerpflichtige «wohl keine Probleme gehabt hätte, die gewinnträchtige (Beteiligung) mit diesem Ertragspotential für einen markant höheren Preis zu verkaufen». Auch dies würde dafür sprechen, die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht mehr zu berücksichtigen, «da sich daraus kein plausibler Verkehrswert der (Beteiligung) ableiten lässt» (4.b.dd). Weiter «erscheint der Kaufpreis ... mit Bezugnahme auf die Rendite der letzten Jahre tatsächlich tendenziell als ungewöhnlich tief», was «Zweifel (weckt), dass es sich bei den ca. CHF 6.2 Mio. tatsächlich um einen objektiv im Markt gebildeten Unternehmenswert handelte» (E.4.bb).

Diese Argumente mag man bei einer Parallelwertung in der Laiensphäre teilen, sie sind jedoch für die Zwecke der Vermögenssteuer unbeachtlich. Denn zunächst ist ein Kauf zum Kaufzeitpunkt für beide Seiten vorteilhaft, sonst würde er nicht stattfinden. In anderen Fällen gibt es steuerliche und nicht steuerliche Korrekturmassnahmen (von der verdeckten Gewinnausschüttung bis zum Betrug). Einstandspreise unter dem Formelwert sind daher kein Grund, die Anschaffungskosten in Frage zu stellen. Handelt es sich tatsächlich um ein Schnäppchen, wird das – wie im Urteil gezeigt – durch den Anpassungsmechanismus des KS 28 kompensiert.